



Renate Schmidt

Bundesministerin

An die
Mitglieder der
SPD-Bundestagsfraktion

HAUSANSCHRIFT Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)30 20655-1000
FAX +49 (0)30 20655-4100
E-MAIL renate.schmidt@bmfjsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den **24. Aug. 2005**

Liebe Freundinnen, liebe Freunde,

Menschen, die der Hilfe und Pflege bedürfen, aber auch diejenigen, die sich über ihre Lebenssituation im Alter und bei Krankheit Gedanken machen, erwarten von der Politik, dass sie sich der Frage der Lebensbedingungen Hilfe- und Pflegebedürftiger annimmt.

Mit dem **Runden Tisch Pflege**, den Bundesministerin Ulla Schmidt und ich initiiert haben, haben wir diese Frage seit dem Herbst 2003 gemeinsam mit allen, die in der Pflege Verantwortung tragen, aufgegriffen.

Aus dem am Runden Tisch Pflege behandelten Themenkreis spielt die **Entbürokratisierung im Heimrecht** eine besondere Rolle. Am 13. Juli 2005 habe ich deshalb dem Bundeskabinett **zehn Eckpunkte** zum Abbau unnötiger Bürokratie im Heimrecht vorgelegt (Anlage).

Ausgangspunkt ist dabei die **Novellierung des Heimgesetzes** mit dem Ziel, die Regelungen auf das Maß zu beschränken, das zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen tatsächlich sinnvoll und erforderlich ist. Dieser Verbraucherschutz im Interesse der Hilfebedürftigen hat dabei natürlich weiterhin oberste Priorität. Mit der Änderung des Heimgesetzes geht es uns vor allem darum, die **Bildung neuer Wohn- und Betreuungsformen für hilfe- und pflegebedürftige Menschen** in Ergänzung zu den „klassischen“ Heimen gezielt zu unterstützen. Damit tragen wir den Bedürfnissen und den sich wandelnden Vorstellungen Älterer Rechnung,

die konkrete Forderungen an die Qualität von Wohnen im Alter und von pflegerischer Hilfe haben und die dabei immer stärkeres Gewicht darauf legen, auch im Alter in Selbstbestimmung zu leben und ihre Selbstständigkeit zu bewahren.

- Betreute Wohngemeinschaften sollen künftig überhaupt nicht mehr unter die Vorschriften des Heimrechts fallen, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner ihr Zusammenleben selbstbestimmt gestalten können, die freie Wahl des Pflegedienstes gewährleistet ist und in der Wohngemeinschaft nicht mehr als zwölf Personen zusammen wohnen.
- Auch die Erprobung sonstiger neuer Wohn- und Betreuungsformen werden wir erleichtern. Sie erhalten Befreiung von Vorschriften des Heimrechts, zunächst für einen Erprobungszeitraum. In der Praxis bewährten Wohn- und Pflegekonzepten wird die Befreiung auf Dauer erteilt. Dies schafft Rechtssicherheit und damit Anreize für eine große Vielfalt von Angeboten in der Versorgungslandschaft und für die Umsetzung neuer Konzepte jenseits von ambulanter und stationärer Versorgung.

Durch eine Reihe weiterer gesetzlicher Veränderungen sorgen wir darüber hinaus dafür, dass in den Heimen mehr Zeit für die Pflege der Menschen zur Verfügung steht:

- Wir schaffen verzichtbare und arbeitsintensive Anzeigenpflichten des Heimträgers hinsichtlich des beschäftigten Personals in den Heimen ab und beschränken diese auf Heim- und Pflegedienstleitung.
- Wir harmonisieren Bestimmungen im Heimgesetz und im SGB XI (z.B. bei der Beendigung des Heimvertrags durch Tod), deren Unterschiede bislang zu Problemen in der Gesetzesanwendung geführt haben.

- Durch Klarstellung im Heimgesetz soll die bereits bestehende Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK so gestaltet werden, dass Mehrfachprüfungen vermieden werden und die Koordination zwischen den Kontrollinstanzen verbessert wird. Dabei sollen gemeinsame Prüfungen ebenso wie Vereinbarungen über arbeitsteiliges Vorgehen stärker in den Blick genommen werden. Außerdem soll der Schwerpunkt der Prüfungen verstärkt auf die Beratung der Heime ausgerichtet werden. Für die Prüfungen der Heimaufsicht soll ein einheitliches Prüfraster erarbeitet werden, das mit dem Prüfraster der Medizinischen Dienste verzahnt sein soll.

Angesichts der Vielzahl an **landesgesetzlichen Vorschriften** (z.B. im Brandschutz oder in der Gesundheitsvorsorge) darf die Entbürokratisierung aber nicht auf das Bundesrecht beschränkt werden. Deshalb wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Ländern eine Initiative starten, um auch in deren Zuständigkeitsbereich den Abbau verzichtbarer Vorschriften und Vorgaben zu erreichen.

Neben den gesetzlichen Veränderungen ist es unser Ziel, die dem Heimgesetz unterliegenden Einrichtungen beim **Abbau internen Verwaltungsaufwands** zu unterstützen, besonders im Zusammenhang mit der Pflegedokumentation. Unnötige Überdokumentationen und überfrachtete Pflegeplanungen haben – nach Maßgabe des Zwischenberichts einer von uns in Auftrag gegebenen Untersuchung, die über im Forschungsnetz auf www.bmfsfsj.de zur Verfügung steht – nicht immer ihre Ursache in gesetzlichen Regelungen. Hier wollen wir die Praxis durch eine Leitlinie zur Pflegedokumentation unterstützen.

Außerdem bedarf es unseres Erachtens eines Qualifizierungsprogramms für die Leitungsverantwortlichen und das gesamte Personal in den Heimen, bei dem das Thema „Entbürokratisierung“ im Mittelpunkt steht.

Gute Praxisbeispiele, die aufzeigen, in welcher Weise qualitativ hochwertige Arbeit in Heimen geleistet werden kann, sollen gesammelt, evaluiert und dann durch geeignete Informati-

SEITE 4 onsmaßnahmen an die Einrichtungen weitergeleitet werden. Ziel ist es, mit weniger Bürokratie eine bessere Pflege zu erreichen.

Der **Runde Tisch Pflege** hat sich seit Herbst 2003 auch über die Entbürokratisierung hinaus mit Qualitätsverbesserungen in der pflegerischen Versorgung nach dem Prinzip „von der Praxis für die Praxis“ beschäftigt. Wichtig war, dass Vertreterinnen und Vertreter aller in der Pflege Beteiligten – Länder, Kommunen, Wohlfahrtsverbände, private Einrichtungsträger, Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger), Pflegewissenschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen – an diesem Prozess teilnahmen. Die vier Arbeitsgruppen – ambulante Pflege, stationäre Pflege, Entbürokratisierung, Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen – hatten den Auftrag, Vorschläge und Empfehlungen zu erarbeiten.

Alle Arbeitsgruppen haben Zwischenergebnisse vorgelegt, die der Fachöffentlichkeit vorgestellt, in einem Arbeitsplenum des Runden Tisches am 19. April 2005 gemeinsam erörtert und anschließend von den Arbeitsgruppen weiter bearbeitet wurden. Endredaktion und Schlussabstimmung laufen derzeit; die Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden noch im Laufe des August vorliegen.

Durch die wahrscheinlich bevorstehende Bundestagswahl mussten Veränderungen in der zeitlichen Abfolge des ursprünglich verabredeten Gesamtprozesses erfolgen. So wird das Abschlussplenum des Runden Tisches Pflege nicht mehr in dieser Legislaturperiode stattfinden. Da jedoch alle Arbeitsgruppen bitten, ihre Arbeiten fortsetzen zu können, haben wir uns entschlossen, die Empfehlungen der Arbeitsgruppen im Rahmen einer Fachveranstaltung am 12. September 2005 in Berlin vorzustellen. Ulla Schmidt und ich werden dort zu den Empfehlungen Stellung nehmen und mit den Teilnehmenden Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung diskutieren.

SEITE 5 Dass diese Empfehlungen auf diese Weise gesichert werden, ist im Interesse der betroffenen Menschen. Sie zeigen: Vieles kann zur Verbesserung der Situation der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen getan werden, wenn alle an der Pflege Beteiligten zu einer gemeinsamen Initiative bereit sind.

Weitergehende Informationen zum Runden Tisch Pflege, darunter auch die Zwischenberichte der Arbeitsgruppen und der Entwurf einer „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, stehen auf unserer Internetseite www.bmfsfj.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eure

Renate Schmidt



Entbürokratisierung im Heimrecht

10 Eckpunkte

Angesichts der Herausforderungen, die sich aus den Veränderungen im Altersaufbau unserer Gesellschaft ergeben, ist es eine der zentralen Aufgaben der Politik, die Weiterentwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege durch neue Konzepte, besonders aber auch durch den Abbau unnötiger Vorschriften zu fördern.

Die Vorschriften des Heimrechts spiegeln das Schutzbedürfnis aus der Zeit des Ausbaus der klassischen Heimstrukturen wider. Dieses Schutzbedürfnis hat sich heute gewandelt, weil viele Menschen ein Bedürfnis nach individuellem, "normalem" Wohnen auch in Einrichtungen haben. Die Vorschriften müssen so gestaltet werden, dass Entwicklungen, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, nicht behindert, sondern erleichtert werden.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind die vorhandenen Möglichkeiten, das Heimrecht zu entbürokratisieren und in seinem Kontrollcharakter zu verändern, intensiv zu nutzen.

Ein Schwerpunkt im Rahmen dieses Prozesses zum Abbau bürokratischer Vorschriften liegt darin, das Entstehen neuer Wohn- und Betreuungsformen nicht nur zu erleichtern, sondern auch gezielt zu fördern.

Darüber hinaus sind die Streichung einzelner Vorschriften, die Harmonisierung widersprüchlicher und missverständlicher Regelungen in Heimgesetz und SGB XI und die Verbesserung der Koordination zwischen den Prüfungsinstanzen vorgesehen.

Zur Entbürokratisierung der Pflege und zur Ermunterung, neue Wohnformen zu entwickeln, werden daher folgende Eckpunkte vorgelegt:

1. Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften findet das Heimrecht keine Anwendung.

Dies gilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bewohnerinnen und Bewohner können Betreuungs- und Pflegedienste frei wählen (auch den Pflegedienst des Trägers).
- Bewohnerinnen und Bewohner können ihr Zusammenleben in der Wohngemeinschaft selbstbestimmt gestalten.
- In der Wohngemeinschaft leben nicht mehr als 12 betreuungsbedürftige Personen.

2. Die Erprobung von neuen Wohn- und Betreuungsformen wird unterstützt und unbefristet zugelassen.

Um das Entstehen neuer Wohn- und Betreuungsformen zu unterstützen wird die Erprobungsregel des § 25 a Heimgesetz neu gestaltet. Die Befristung der Geltungsdauer entfällt.

- Zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen soll von Vorgaben des Heimgesetzes und seiner Verordnungen befreit werden, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

3. Die Anzeigepflichten werden reduziert.

4. Mehrfachprüfungen durch Heimaufsicht und MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen) werden vermieden.

Die Regelung zur Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK nach § 20 Abs. 5 HeimG wird so gestaltet, dass Mehrfachprüfungen vermieden werden.

5. Sich widersprechende Regelungen in HeimG und SGB XI werden harmonisiert.

Die derzeit unterschiedlichen Regelungen zur Beendigung des Heimvertrages im Todesfall im Heimgesetz (§ 8 Abs. 8) und im SGB XI (§ 87a Abs. 1) werden harmonisiert. Gleiches gilt für die derzeit unterschiedlichen Regelungen zum Inkrafttreten einer Entgelterhöhung im Heimgesetz (§ 7 Abs. 3) und im SGB XI (§ 85 Abs. 6).

6. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden von den Vorgaben der Heimpersonalverordnung und der Heimmindestbauverordnung ausgenommen.

Es hat sich gezeigt, dass die strengen Anforderungen der Heimpersonalverordnung und der Heimmindestbauverordnung in teilstationären Einrichtungen wie Tages- und Nachtpflege nicht erforderlich sind.

7. Entbürokratisierungsinitiative zu Landesregelungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird mit den Ländern Gespräche aufnehmen, um einen Abbau von Vorschriften und Vorgaben auch in deren Zuständigkeitsbereichen (z.B. im Brandschutz, in der Durchführung der Lebensmittelhygiene und in der Gesundheitsvorsorge) zu erreichen.

8. Effektivere Beratung soll Prüftätigkeit ersetzen

- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird im Rahmen der Gespräche mit den Ländern darauf hinwirken, dass die Prüftätigkeit der Heimaufsicht kooperativ beratend und ergebnisorientiert ausgestaltet wird.
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird gemeinsam mit allen Beteiligten Modelle der Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK erarbeiten und gute Beispiele der Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK sammeln und allen Beteiligten anbieten.

9. Qualifizierungsmaßnahmen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Qualifizierungsprogramm für das Personal in Diensten und Einrichtungen initiieren, bei dem das Thema „Entbürokratisierung“ im Mittelpunkt steht.

Hierzu gehört u. a.

- die Vereinfachung der Pflegedokumentation
- ein Multiplikatorenprogramm zur Ausschöpfung von Entbürokratisierungspotenzialen
- die Entwicklung von Kompetenzteams zur Beratung von Einrichtungen im Hinblick auf die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes

10. Beispiele bester Praxis austauschen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird best-practice-Beispiele aus der Praxis zusammenführen, evaluieren und durch geeignete Informationsmaßnahmen den Einrichtungen zur Verfügung stellen.